

## Lena Mett: Vortrag bei dem Einstiegsseminar in den Bologna-Prozess 14.-16.12.07 in Kassel

### Das deutsche Akkreditierungssystem

Der folgende Abschnitt soll kurz einen Überblick über die Funktionsweise des deutschen Akkreditierungssystems geben. Die Akkreditierung der Studiengänge in Deutschland erfolgt durch Agenturen die wiederum vom deutschen Akkreditierungsrat akkreditiert werden. Letzterer ist zentrales Beschlussgremium im deutschen Akkreditierungssystem. Er ist als Stiftung organisiert, dessen rechtliche Grundlage das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ ist. Die Mitglieder des Akkreditierungsrates werden von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und der Kultusministerkonferenz (KMK) benannt und setzen sich wie folgt zusammen:

- 4 LändervertreterInnen
- 4 HochschulvertreterInnen
- 5 BerufsvertreterInnen; davon 1 Innenministerium
- 2 Studierende
- 2 Internationale VertreterInnen
- 1 VertreterInnen der Agenturen (beratend)

Die Aufgaben des Akkreditierungsrates sind zum einen die Definition der Grundanforderungen an das Akkreditierungsverfahren für Studiengänge unter Berücksichtigung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK. So soll eine Grundlage für ein transparentes und verlässliches Akkreditierungssystem geschaffen werden. Zum andren schließt der Akkreditierungsrat mit den Agenturen Verträge, die deren Rahmen sich die Agenturen zur Anwendungen der Kriterien und Beschlüsse des Akkreditierungsrates sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben verpflichten. Hier schließt sich ein weiterer zentraler Punkt des Systems an: die dezentrale Organisation des Akkreditierungsverfahrens, die dadurch gekennzeichnet ist, dass das es durch private nicht gewinnbringend arbeitende Agenturen erfolgt. Zurzeit dürfen in Deutschland sechs Agenturen (s. Abb.2) Akkreditierungen durchführen. Auch wenn die Agenturen durch die Akkreditierung des Akkreditierungsrates alle Arten von Studiengängen akkreditieren dürfen, können sie in fachlichorientierte und überfachliche Agenturen unterschieden werden. Die fachlichenorientierten Agenturen ASIIN, AHPGS und FIBAA haben sich auf bestimmte Studienbereiche spezialisiert, in

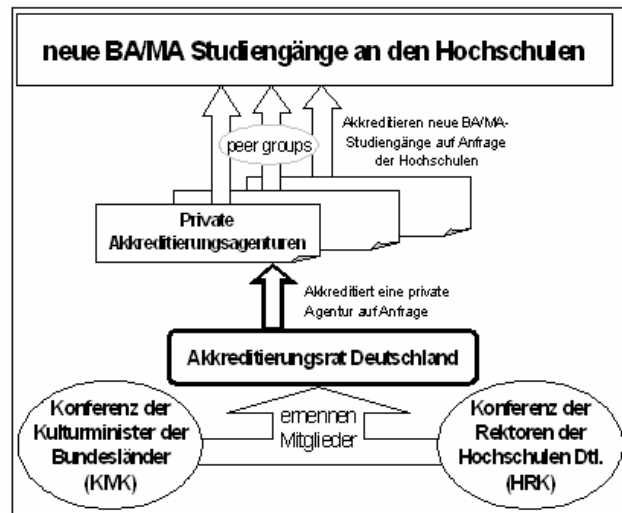


Abbildung 1: Das deutsche Akkreditierungssystem



Abbildung 2: Agenturen in Deutschland

dem sie ihre Gremien und GutachterInnen entsprechend der einzelnen Fachkulturen ausrichten. In fachübergreifenden Agenturen sind die Fachausschüsse in der Regel wesentlich größer gefasst. Das zentrale Gremium einer Agentur ist die Akkreditierungskommission, die immer die endgültige Entscheidung über die Akkreditierung fällt. Weiterhin sind in der Regel Fachausschüsse eingerichtet für die unterschiedlichen Fächerkulturen, die spezifische Kriterien etc. erstellen und der Akkreditierungskommission zurarbeiten. Die Gremien sind mit VertreterInnen der Universität, Fachhochschule, Berufspraxis und Studierende besetzt.

### Die Akkreditierung von Studiengängen

Ein Akkreditierungsverfahren ist ein mehrstufiges Verfahren auf der Grundlage einer Peer-Review. Die Hochschule stellt bei einer der zugelassenen Agenturen einen Antrag auf Akkreditierung eines Studienganges, der Informationen zur Hochschule, der Einordnung des Studiengangs in der Hochschule sowie zu Zielen, Inhalten und Ausstattung des Studiengangs beinhaltet.

Die Akkreditierungskommission eröffnet das Verfahren und setzt eine Peer Group ein. Diese GutachterInnengruppe muss die fachlich-inhaltlichen Aspekte des Studiengangs widerspiegeln. In der Regel besteht die Gruppe aus VertreterInnen der Hochschulen (Lehrende und Studierende) und der Berufspraxis. Die Begutachtung des Studiengangs erfolgt unter Berücksichtigung der vom

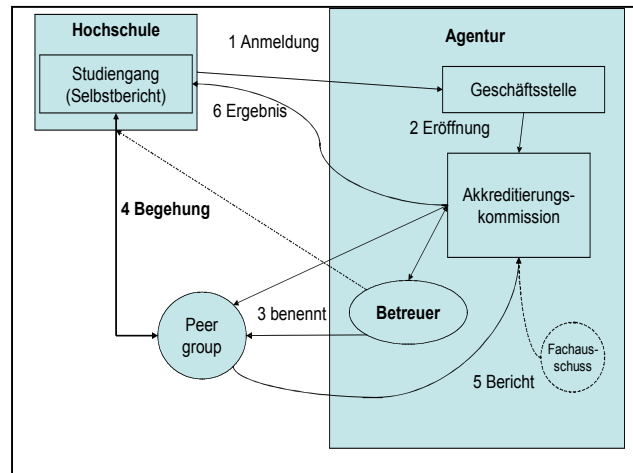


Abbildung 3: Ablauf eines Akkreditierungsverfahrens

Akkreditierungsrat vorgegebenen Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und beinhaltet in der Regel einen Vor-Ort-Besuch der GutachterInnen, bei dem die Ziele des Studienprogramms, die Curricula, die Studierbarkeit, die Ressourcenausstattung, das Qualitätssicherungssystem sowie die Sicherstellung von Vergleichbarkeit überprüft werden. Die GutachterInnengruppe erstellt anschließend einen Bewertungsbericht mit Empfehlungen für Auflagen, auf dessen Grundlage die Akkreditierungskommission der Agentur die Akkreditierung des Studiengangs auspricht. Es wird unterschieden zwischen einer Akkreditierung, Akkreditierung mit Auflagen, einer Rückstellung des Verfahrens und einer Versagung der Akkreditierung. Auflagen müssen in einem bestimmten Zeitraum –meist ein Jahr- umgesetzt werden und beinhalten dementsprechend Elemente, die notwendig sind, den Studienablauf aber nicht so beeinflussen, dass der Studiengang nicht studierbar wird. Bei einer Rückstellung dagegen weist der Studiengang schon erhebliche Mängel auf, die nicht innerhalb eines Jahres behoben werden können und/oder die erheblichen Einfluss auf die Studierbarkeit haben. Bei einer Versagung der Akkreditierung, weist der Studiengang so starke Mängel auf, dass diese nicht nachgebessert werden können. In diesem Fall darf die Hochschule diesen Studiengang nicht wieder zur Akkreditierung vorlegen, sondern muss ein komplett neues Konzept erarbeiten.

Hat ein Studiengang ein Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen, erhält er eine befristete Akkreditierung mit oder ohne Auflagen und trägt für den Zeitraum seiner Akkreditierung das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates. Der Zeitraum beträgt maximal fünf und bei Reakkreditierungen maximal sieben Jahre. Sofern Studiengänge in einem sinnvollen und begründeten Zusammenhang stehen, kann die Akkreditierung auch im Rahmen eines gebündelten Verfahrens durchgeführt werden. Die Akkreditierungsentscheidung kann allerdings immer nur für einen einzelnen Studiengang ausgesprochen werden. Und warum überhaupt den Studiengang akkreditieren? Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK

verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Zur Weiterentwicklung des deutschen Akkreditierungssystems hat der Akkreditierungsrat im Oktober 2007 Kriterien und allgemeine Regeln zur **Systemakkreditierung** verabschiedet. Im Gegensatz zur Programmakkreditierung werden hier nicht nur einzelne Studienangebote überprüft, sondern vor allem das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Die für die Erreichung der Qualifikationsziele und einer hohen Qualität relevanten Strukturen und Prozesse der Hochschule werden auf ihre Eignung und Funktion hin überprüft. Als Richtlinien dienen die European Standards and Guidelines, die Vorgaben der KMK und die Kriterien des Akkreditierungsrates. Nach einer positiv verlaufenen Systemakkreditierung gilt das gesamte Studienangebot der Hochschule als akkreditiert. Die Systemakkreditierung erfolgt in der Regel für eine Dauer von nicht mehr als sechs Jahren. Die Abbildung 4 stellt noch mal die wichtigsten Unterschiede zwischen Programm- und Systemakkreditierung da. Um eine Systemakkreditierung durchführen zu dürfen, müssen sich die Agenturen extra für diesen Bereich vom Akkreditierungsrat akkreditieren lassen. Derzeit hat dies noch keine Agentur für Deutschland gemacht.

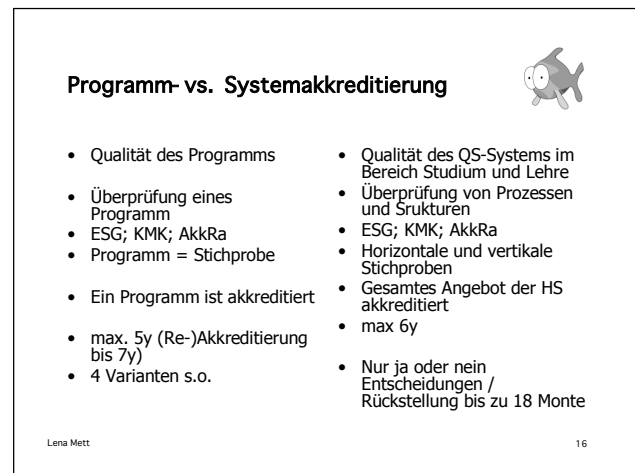


Abbildung 4: Programm- vs. Systemakkreditierung

## Partizipationsmöglichkeiten für Studierende

Im Akkreditierungssystem gibt es unterschiedliche Möglichkeiten sich als Studierender zu beteiligen. Zum einen ist das die Beteiligung bei der Entwicklung des Studienganges Vor-Ort, sprich an der eigenen Hochschule in den Gremien und Kommissionen. Gerade hier gibt es für die Studierenden die Möglichkeit direkt bei der (Weiter-)Entwicklung eines Programms die studentischen Interessen einzubringen. Zum anderen können die Studierenden bei den Agenturen mitarbeiten. Bis 2005 gab es für die Beteiligung der Studierenden in den Kriterien des Akkreditierungsrates lediglich eine Soll-Regelung. Im Dezember 2005 wurden die „Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen“<sup>12</sup> verabschiedet, in denen festgeschrieben ist, dass sich die Studierenden auf zwei Ebenen in den

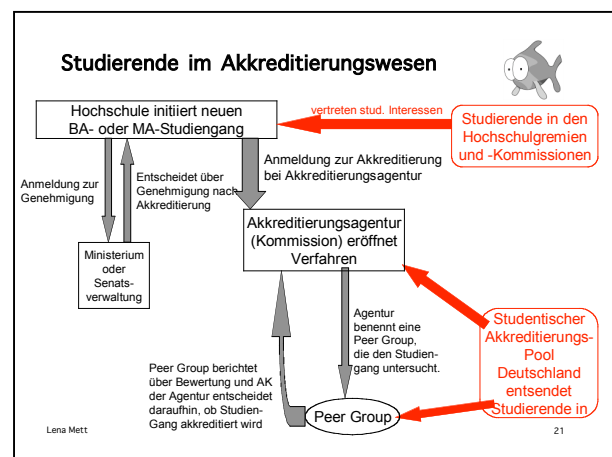


Abbildung 5: Studierende im Akkreditierungssystem

<sup>1</sup> Akkreditierungsrat (2005): Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen (verabschiedet am 15. Dezember 2005).

<sup>2</sup> Akkreditierungsrat (2007): Kriterien für die Akkreditierung von Agenturen (beschlossen auf der 45. Sitzung des Akkreditierungsrates am 15.12.2005, geändert am 08.10.2007; der Beschluss wird am 01.01.2008 wirksam)

Agenturen einbringen können – in den Gremien sowie in den GutachterInnengruppen. Hier wird zum einen festgehalten, dass die Agenturen in ihren Organen und alle akkreditierungsrelevanten Aufgaben alle relevanten InteressenträgerInnen beteiligen müssen. Hierzu zählen neben den WissenschaftsvertreterInnen und BerufspraxisvertreterInnen auch Studierende. Zum anderen wird hier festgehalten, dass die GutachterInnengruppe in der Programmakkreditierung ebenfalls mit diesen relevanten InteressenträgerInnen besetzt sein muss. So können die Studierenden zum einen direkt bei der Begutachtung des Programms die studentische Sichtweise mit einbringen und speziell auf die Studierbarkeit, moderne Lehr- und Lernformen sowie die geschlechterspezifische Auswirkungen der Studiengangsgestaltung achten. Weiterhin können sie in den Gremien zum Beispiel bei der Erarbeitung von fachspezifischen Kriterien oder in den Akkreditierungskommissionen, wo die eigentlichen Akkreditierungsentscheidungen gefällt werden, mitwirken. Für den Bereich Systemakkreditierung sind ähnliche Regelungen vorgesehen, die Beschlüsse stehen noch aus.

Die studentischen Beteiligungsmöglichkeiten haben sich also gegenüber der ersten Bestimmungen, in denen Studierenden lediglich beteiligt werden sollten, wesentlich verbessert. Nicht zuletzt durch die Arbeit des Studentischen Akkreditierungspools. Er organisiert die Vertretungen der Studierenden in Akkreditierungsverfahren, dient als Ansprechpartner der Agenturen und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder. Diese bisher vor allem ehrenamtliche Arbeit wird vom Akkreditierungsrat positiv gesehen, so dass er in seinem Beschluss zur „Weiterentwicklung der studentischen Beteiligung an der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Deutschland“<sup>3</sup> dem studentischen Akkreditierungspool seine Unterstützung hinsichtlich der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Pool und Agenturen sowie bei der Gewinnung ausreichend finanzieller Mittel zugesagt.

---

Mit der Überarbeitung der Kriterien sollen Bestimmungen zur Zusammensetzung der GutachterInnengruppe in folgendem Dokument beschrieben sein, dessen Beschluss derzeit noch aussteht:

Akkreditierungsrat (2007): Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen (beschlossen auf der 54. Sitzung des Akkreditierungsrates am 08.10.2007; der Beschluss ist suspendiert worden)

<sup>3</sup> Akkreditierungsrat (2006): „Weiterentwicklung der studentischen Beteiligung an der Qualitätssicherung von Studium und Lehre in Deutschland“ (beschlossen im Umlaufverfahren am 20.12.2006)